

RS Vwgh 1993/2/2 92/12/0045

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.02.1993

Index

10/08 Rechnungshof

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §40 Abs2;

BDG 1979 §40 Abs4;

Geschäftsverteilung Rechnungshof 1991;

Rechtssatz

Ist die Funktion des Stellvertreters eines (hier) Sektionsleiters in der Geschäftsverteilung ausdrücklich als "unbesetzt" bezeichnet, kommt, da der Eintritt eines bestimmten Ereignisses - hier die Bestellung eines Stellvertreters - das Stellvertreterverhältnis von selbst beendet, wegen § 40 Abs 4 letzter Satz BDG 1979 der Tatbestand des § 40 Abs 2 BDG 1979 nicht zum Tragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120045.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at